Bebauungsplan der Ortsgemeinde Damflos, Teilgebiet „Großer Röder"

SCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Zulässige Gebäudetypen

NUTZUNGSSCHABLONE

WA 1	II
GRZ 0.3	GFZ 0.6
o	E

NUTZUNGSSCHABLONE

WA 2	II
GRZ 0.3	GFZ 0.6
o	ED

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- (WA) Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- z.B. GRZ 0,3 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- z.B. GFZ 0,6 Geschoßflächenzahl als Höchstmaß
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- o Offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Flächen für Versorgungsanlagen (§9 Abs.1 Nr.12 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Aufstellfläche für Hausmüllbehälter

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 u. 25 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzen von Einzelbäumen
- Erhaltung von Einzelbäumen
- Anpflanzen von Sträuchern

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Planzeichen und Hinweise

- Geplante Grundstücksgrenzen
- z.B. K1 Flächenbezogene Zuordnung der textlichen Festsetzungen bzgl. Kompensationsmaßnahmen
- Bachlauf (Bestand)
- Vorschlag zur Gebäudeanordnung auf dem Grundstück (nicht rechtsverbindlich)

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. Bebauungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Art. 10 Abs. 1 Von Bau- und Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BayRL. I. S. 2441) bekanntgemachten Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien vom 14. August 2001 (BGBl. I S. 1950) und der BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 27.04.1993 (BGBl.I S. 489)

A) Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1. Es wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
2. Anlagen für sportliche Zwecke sind unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
3. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig (§ 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO).

B) Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. Zulässige Grundfläche

Die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf durch untergeordnete Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO) und durch Garagen bis zu einer GRZ von maximal 0,60 überschritten werden. Die Gesamtgrundfläche (berechnet nach § 19 Abs. 4 BauNVO).

2. Niveau des Erdgeschoßfußbodens - Traufe und Firsthöhe

2.1 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf auf der gesamten straßenseitigen Breite des Grundstückes nicht unterhalb der Höhenlage des Fahrbahnrandes (Fahrbahnmitte im Endausbauzustand) liegen.

2.2 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens ist in Gebäudemitte maximal 0.5 Meter über der Höhenlage des Fahrbahnrandes (Fahrbahnmitte im Endausbauzustand) zu errichten.

2.3 Die Traufhöhe (Schnittpunkt von Oberkante Deckhaut mit der Außenkante Außenwand) darf maximal 4.50 Meter über der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss liegen.

2.4 Die Firsthöhe (absolute Höhe bezogen auf den Scheitel des Gebäudes) darf nicht mehr als 9.50 Meter über der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss liegen.

C) Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

1. Pro Wohnung sind Flächen für mindestens zwei Pkw-Stellplätze nachzuweisen. An Stelle von Stellplätzen können auch Garagen und/oder überdachte Stellplätze (Carports) nachgewiesen werden.
2. Garagen müssen gegenüber der Straßenbegrenzungslinie um mindestens 5.00 Meter zurückgesetzt werden.

D) Höchstzulässige Zahl der Wohnungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Wohngebäude sind maximal drei Wohnungen zulässig.

E) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. Die öffentlichen Fußwege, die Stellplätze und sonstige zu befestigenden unbebauten Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. offene Fugen, Grundfläche wird grundsätzlich mit wasserdurchlässigen Materialien ausgelegt.
2. Auf den privaten Baugrundstücken ist je m² bebauftem versiegelter Fläche ein Rückhaltevolumen für unbelastetes Niederschlagswasser von 10 l nachzuweisen. Hierfür eignen sich insbesondere flache bewachsene Erdmulden, Zisternen und sonstige Auffangeinrichtungen sind nur geeignet, soweit sie ausreichend bemessen und regelmäßig entleert werden.
Um ein schadloses Ableiten überschüssiges Niederschlagswasser zu gewährleisten, sind sämtliche Anlagen für die Regenwasserbewirtschaftung mit einem kontrollierten Überlauf an den Regenwasserkanal anzuschließen.
3. Auf den als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Teilen der Baugrundstücke dürfen Düngemittel und Pestizide jeglicher Art nicht angewendet werden.
4. Die Fläche K 1 dient zur Anlage flacher, mit Muldenboden ausgebildeter und dauerhaft begrünter Erdmulden zur Beobachtung des Niederschlagswassers. Mit den Mulden sind dazugehörige Böschungen in einer Neigung von maximal 1:3 und Sohlen herzustellen. Die Sohlenbreite der Mulden darf 0.40 m nicht überschreiten. Die parallele Muldentiefe ist mit mindestens 15 cm Muttermoden abzudecken und zu begrünen. Eine Umdeutung erfolgt nicht. Düngemittel und Pestizide dürfen nicht angewendet werden.
5. Die Flächen K2 und K 3 bleiben der natürlichen Eulassen Überlassen. Verbindungen des Gewässerlaufes auf Fläche K 3 werden geduldet und dürfen nicht dorgehing gehindert werden.

F) Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen / Erhaltung von Bäumen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

1. Die in der Planzeichnung zur Anpflanzung festgesetzten Einzelbäume sind mit einem Stammumfang von 18/20 Zentimeter an festgesetzten Standort zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
2. Pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist auf den Baugrundstücken jeweils ein Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anlage und Erhaltung festgesetzten Einzelbäume können hiertief angerechnet werden.
3. Auf den als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung festgesetzten Teilen der Baugrundstücke ist:
entweder:
pro angefangene 80 m² Fläche mindestens ein hochstammiger, großkroniger Laubbaum
oder:
pro angefangene 50 m² Fläche mindestens ein hochstammiger Obstbaum
nach Maßgabe der Anlagetabelle (siehe Teil C „Hinweise und Empfehlungen") zu pflanzen, jegliche Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.
4. Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist nur als Solitär zulässig. Hecken aus Nadelgehölzen sind nicht zulässig.
5. Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 zu schützen.
6. Die durch Planzeichen zur Anpflanzung festgesetzten Sträucher sind als Wildgehölzhecken anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

G) Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB und § 135 a-c BauGB

1. Pflanzungen im Straßenraum sind spätestens 1 Jahr nach dem Endausbau der Straße durchzuführen.
2. Pflanzungen auf den Baugrundstücken sind innerhalb von 3 Jahren nach Bezugsfertigkeit der Gebäude herzustellen.
3. Die landespflegerischen Maßnahmen K 1 - K 3 sowie Maßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen sind den neuen Verkehrsflächen sowie allen neu bebaubaren Grundstücken zugeordnet. Auf der Grundlage der zulässigen Grundflächen ist die Zuordnung der Ausgleichsflächen wie folgt:
Den Baugrundstück 1 (Grundstücke westlich der Kreisstraße K 100) sind die Flächen K 1 und K 2 sowie alle öffentlichen Grünflächen westlich der Kreisstraße K 100 zugeordnet. Die Verteilung der Kosten erfolgt anteilig zu 28 % auf die Verkehrsflächen und zu 75 % auf die Baugrundstücke.
Den Baugrundstücken 2 (Grundstücke östlich der Kreisstraße K 100) sind die Flächen K 3 sowie die öffentlichen Grünflächen dieses Bereiches der Kreisstraße K 100 zugeordnet. Die Verteilung der Kosten erfolgt anteilig zu 23 % auf die Verkehrsflächen und zu 77 % auf die Baugrundstücke.

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1. Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i. d. F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) LVm. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Äußere Gestaltung der Hauptgebäude

Generell sind die Außenflaeseden der Gebäude so verzutuen und mit einem Farbanstrich in hellen Farbtönen zu versehen. Ab Dieb von Außenputz sind auch Fassadenverkleidungen zulässig, sofern diese nicht aus vorfabrigten glasierten Klinker und Kunststoffmaterial bestehen.
Weiterhin zulässig sind Holzbauten und Holzblockbauten in voll sortibarer Naturbaumaterialbauweise.

2. Dachform

Dächer von Hauptgebäuden sind nur als Satteln, Walm-, oder Krüppelwalmdächer zulässig.

3. Dachneigung

Die Dachneigung von Gebäuden muß mindestens 28° betragen. Ausgenommen hiervon sind Garagen und Nebengebäude bis zu einer Grundfläche bis zu 9 m Aus. 9 Meter. Die Dächer von zulässigen Gauben und Zwerchhäusern und die Dächer von Anbauten.

4. Dachdeckung

Als Dachdeckung sind nicht glänzende Dachziegeln und Dachziegeln sowie Schiefer in dunkler Färbung – entsprechend RAL 3004 (Purpurrot), RAL 3005 (Weinrot), RAL 3007 (Schwarzrot), RAL 3009 (Oxidrot), RAL 3011 (Braunrot), RAL 5004 (Schwarzblau), RAL 5008 (Graublau), RAL 7012 (Basaltgrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Anthrazitgrau), RAL 7021 (Schwarzgrau), RAL 7024 (Graphitgrau), RAL 7026 (Granitgrau), RAL 8022 (Schwarzbraun), RAL 9005 (Tiefschwarz) zulässig.

5. Dachaufbauten

Dachaufbauten dürfen mit Ausnahme von Aufbauten technischer Art (Schornsteine, Antennen etc.) die Höhe der Hauptfirsthöhe nicht übersteigen.

6. Dachgauben und nur zulässig als Einzelgauben und Zwerchhäuser, deren jeweilige Breite im anteiligen maximal 3,00 m nicht übersteigt und die mindestens 1,25 m von Giebel entfernt sind.

7. Zwerchgiebel und Zwerchhäuser dürfen 1/3 der Fassadenbreite des Hauptgebäudes nicht überschreiten und müssen mindestens 1,25 m von der Stirnseiten Giebelseite entfernt sein.

Teil C: Hinweise und Empfehlungen

1. Zu Ziffer B 2:

Gewogen wird z.B. offenfaßiges Pflaster, Rasengittersteine, wasserdurchlässige Decke, Schotterrasen.

2. Zu Ziffer B 3:

Soweit in den Häusern Brauchwasseranlagen installiert werden, ist eine Kennzeichnung mit "Kein Trinkwasser" erforderlich. Brauchwasserleitungen müssen farblich oder durch Kennzeichnung mit Schildern oder durch andere Materials deutlich von dem Trinkwasserrohrnetz zu unterscheiden. Die entsterbrine Trinkwasserschanzleitung muß im sogenannten freien Einlauf erfolgen.

4. Anleitungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Für Pflanzungen sind innerhalb des Baugebietes (Vorwiegend standortgerechte Laubhölzarten zu verwenden, z.B.:

Bäume 1. Ordnung

Traubeneiche (Quercus petraea), Feldulme (Ulmus minor), Vogelkirsche (Prunus avium), Hainbuche (Carpinus betulus), Esche (Fraxinus excelsior) u.a.,

Bäume 2. Ordnung

Eberesche (Sorbus aucuparia), Salweide (Salix caprea), Feldahorn (Acer campestre), hochstämmige Obstbäume in Lokalsorten u.a.

Sträucher

Wildrosen (Rosa canina u.a.), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus monogyna u.a.), Schneeball (Prunus spinosa), Ohrweide (Salix aurita) u.a.

Für die Pflanzung der Wildgehölzhecken sind folgende Laubhölzarten zu verwenden:
Weißdorn (Crataegus monogyna + Crataegus laevigata), Salweide (Salix caprea), Feldahorn (Acer campestre), Eberesche (Sorbus aucuparia)

6. Schutz der Oberbodens

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 3, abzuschieben, ggf. zwischenzulagern und einer einmaligen Folgenutzung zuzuführen.

6. Bodenverhältnisse

Die im Bereich des Baugebietes anstehenden Böden weisen überwiegend Lehmbraunerde auf. Es sind keine Altablagerungen bekannt. Im Zuge des geplanten Baugebiet sind jedoch auch für Einzelvorhaben der zulässigen Bodenpressung sowie Maßnahmen der Bodengründung zu beachten.

Im Einzelnen sind u.a. folgende Punkte besonders beachtenswert:

- Bei der Durchführung von Erdarbeiten zur Geländegestaltung und die vorhandenen Erdstoffe bewegen bei starker und bei weicher Konsistenz nur mit Maßnahmen der Bodenverdessenung mit Bindemitteln einbauffähig. Ggf. sind Bodenuntersuchungen zur Feststellung weiterer Gründungsaufgaben von Gebäuden im Bereich der Auffüllungen.
- Aufgrund des geringe durchlässigen Untergrundes sind Baugruben und Abbeberanwendung und Dränagevorrichtungen zu versehen, oder ist ist alternativ eine Bauwerksabdichtung gegen drückendes Wasser vorzusehen.

7. Grundwasser

Ein Anschluß von Grundrohrlagen an das Niederschlagswasser-Ableitungssystem wird in einzelnen Fällen nicht möglich sein. Der Anschluß der Grundrohrlagen an den Schmutzwasserkanal ist unzulässig. Es wird dringend

empfohlen, alle Gebäudeteile mit Erdanschluß gegen drückendes Wasser zu schützen.

8. Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme

Das Baugebiet befindet sich in der Schutzzone eines zugunsten des Telgenwynerbrunnens Nonweiler abgegrenzten Trinkwasserschutzgebietes / heilquellenschutzgebietes. Bei der Durchführung von Tiefenbohrungen sind spezielle Anforderungen und Auflagen einzuhalten, die im Rahmen der Einzelfallprüfung jeweils festgelegt werden.

9. Entwässerungsplan

Den Bauunterlagen der Einzelvorhaben ist ein detaillierter Entwässerungsplan beizufügen.

10. Wasserschutzgebiet

Aufgrund der Lage des Baugebietes in der Schutzzone III / II des Wasserschutzgebietes sind die zweckgebundenen Einschränkungen der Bebauungsgrundstücken durch Regenrückhalte Wasserwirtschaft in Trier zur Stellungnahme vorzulegen.

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) in seiner aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Von Bau- und Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BayRL. I. S. 2141) bekanntgemachten Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 22.03.2004 (BGBl. I S. 627)
2. Verordnung über die Ausfertigung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Inhalts der Bebauungspläne (PlanzeichenVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2004 (BGBl. I S. 1618)
3. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2004 (GVBl. S. 159)
4. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2004 (GVBl. S. 159)
5. Landespflegegesetz (LPflG) i.d.F. vom 04.02.1979 (GVBl. S. 36), in der ab 01.04.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2000 (GVBl. S. 205)
6. Gesetz zum Schutz vor erheblichen Umweltbeeinträchtigungen durch Lufverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3232)
7. Landesgesetz für Rheinland-Pfalz Landesnaturschutzgesetz (LNTG) i.d.F. vom 14.12.1995 (GVBl. 1997 S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. S. 305).

Die Durchführung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Birkenfeld, den 15. Aug. 2002
Katasteramt Birkenfeld

Der Gemeinderat Damflos hat am 16.02.2000 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 23.03.2000 gem. § 2 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Damflos, den 15. Aug. 2002
Der Ortsbürgermeister

Die Bürger wurden am 05.04.2000 gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Bürgerversammlung frühzeitig über die Planung öffentlich unterrichtet. Es wurde Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Datum und Ort der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde am 30.03.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Damflos, den 15. Aug. 2002
Der Ortsbürgermeister

Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.
Ihnen wurde mit Schreiben vom 07.08.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben.

Damflos, den 15. Aug. 2002
Der Ortsbürgermeister

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 02.07.2001 bis 02.08.2001 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.06.2001 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Damflos, den 15. Aug. 2002
Der Ortsbürgermeister

Aufgrund vorgenommener Änderungen/Ergänzungen der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 3 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 02.06.2001 bis 02.06.2001 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.06.2001 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Damflos, den 15. Aug. 2002
Der Ortsbürgermeister

Aufgrund vorgenommener Änderungen/Ergänzungen der Planung wurde der Planentwurf auf die Dauer von 2 Wochen erneut öffentlich ausgelegt. Die 3. Offenlage fand im Zeitraum von 22.04.2002 bis 06.05.2002 statt. Ort und Dauer der 2. Auslegung wurden am 11.04.2002 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden über die erneute öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde wiederum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Damflos, den 15. Aug. 2002
Der Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat Damflos hat am 31.07.2002 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Die Begründung wurde gebilligt.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen und ebenfalls als Satzung beschlossen.

Damflos, den 15. Aug. 2002
Der Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung im textlichen und zeichnerischen Inhalt dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Damflos, den 22. Okt. 2002
Der Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.

Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg
vom 16.10.2002
Az.: 32-610-21 Ot 06

Trier, den 16. Okt. 2002
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
- im Auftrag -

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 31.10.2002 bekanntgemacht worden. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Damflos, den 15. Aug. 2002
Der Ortsbürgermeister

In der Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltend-machung der Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungs-ansprüchen (§ 44 BauGB) ist hingewiesen worden.

Damflos, den 15. Aug. 2002
Der Ortsbürgermeister

Übersichtskarte

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Damflos
Teilgebiet „Großer Röder"

Plan-Nr.: 0012	**Satzungsausfertigung**
Projekt-Nr.: 9565	
Maßstab 1:500	GRUNDRDNUNGSPLANUNG:
31.07.2002	BIELEFELD GILLICH HECKEL LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Blattgröße 72x 15 lcm	

BGH Bielefeld Gillich Heckel
Landschaftsarchitekten
Mainzerstraße 37 b
D-54296 Trier
Telefon: 0651 / 9 94 80
Telefax: 0651 / 9 94 82 0
E-Mail: bgh@t-online.de